

# RS Vfgh 2008/12/11 G42/08

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.2008

## Index

20 Privatrecht allgemein

20/13 Sonstiges

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Allg

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

VersicherungsvertragsG 1958 §173, §176

## Leitsatz

Keine Zulässigkeit eines lediglich gegen die Gesetzesauslegung durch den Obersten Gerichtshof gerichteten Gesetzesprüfungsantrags mangels Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Überprüfung der Handhabung eines Gesetzes durch die ordentlichen Gerichte

## Rechtssatz

Zurückweisung des Antrags mehrerer Versicherungsgesellschaften auf Aufhebung der Worte "vereinbart und" in §173 Abs3 und §176 Abs4 VersicherungsvertragsG 1958 betreffend das Recht des Versicherers auf Vornahme eines Abzugs in bestimmten Fällen, zB bei vorzeitiger Kündigung.

Die antragstellenden Gesellschaften wenden sich nicht gegen das in §173 Abs3 und §176 Abs4 VersicherungsvertragsG normierte Erfordernis einer Vereinbarung an sich, sondern nur gegen die Auslegung dieser Voraussetzung durch den OGH. Es ist jedoch nicht Aufgabe eines Gesetzesprüfungsverfahrens nach Art140 B-VG, die Handhabung des Gesetzes durch die ordentlichen Gerichte zu überprüfen (vgl auch VfSlg 17393/2004).

## Entscheidungstexte

- G 42/08  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.12.2008 G 42/08

## Schlagworte

Versicherungsrecht, VfGH / Bedenken, VfGH / Individualantrag, VfGH / Zuständigkeit, Auslegung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:G42.2008

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)